

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Uwe Dorendorf, Axel Miesner, Jonas Pohlmann, Dr. Frank Schmäddeke und Verena Kämmerling (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

**Hochwasserschutz in Niedersachsen: Wurden Deiche und Gewässer ausreichend unterhalten?**

Anfrage der Abgeordneten Uwe Dorendorf, Axel Miesner, Jonas Pohlmann, Dr. Frank Schmäddeke und Verena Kämmerling (CDU), eingegangen am 12.01.2024 - Drs. 19/3274, an die Staatskanzlei übersandt am 16.01.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 04.03.2024

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Im Zuge des sogenannten Weihnachtshochwassers 2023 in Niedersachsen sind in vielen Landesteilen kritische Hochwasserlagen und großflächige Überschwemmungen aufgetreten. Verkehrswege mussten zum Teil gesperrt werden; Wohn- und Gewerbegebiete wurden vom Hochwasser überflutet. Aus Landesteilen wird von Deichrissen und zum Teil auch von Deichbrüchen berichtet. Das aktuelle Hochwasserereignis hat den Blick für vorbeugende Maßnahmen des Hochwasserschutzes geschärft. In diesem Zusammenhang ist nach Einschätzung von Experten die Unterhaltung von Hochwasserschutzanlagen und Gewässern ein zentraler Punkt.

**1. Wer ist in Niedersachsen im Binnenland für die Unterhaltung von Bauwerken, die dem Hochwasserschutz dienen (Deiche, Hochwasserrückhaltebecken usw.), zuständig?**

In Niedersachsen sind für den Hochwasserschutz grundsätzlich die Kommunen im Rahmen der Daseinsvorsorge zuständig. Dazu gehört grundsätzlich auch der Bau und die Erhaltung von technischen Bauwerken, die dem Hochwasserschutz dienen.

Im Niedersächsischen Deichgesetz (NDG) von 1963 wurden Regelungen zur Erhaltung von Hochwasserdeichen getroffen. Für Hochwasserdeiche im Binnenland gemäß § 2 Abs. 2 NDG sind gemäß § 7 NDG Wasser- und Bodenverbände Träger der Deicherhaltung.

Sowohl die Kommunen als auch die Verbände nehmen ihre Aufgaben als Selbstverwaltungsaufgaben wahr.

Einzelne Anlagen, wie z. B. das Hochwasserrückhaltebecken Salzderhelden, werden vom Land unterhalten.

**2. Wie haben sich in den vergangenen zehn Jahren Schäden durch Mäuse, Nutrias und andere Löcher bzw. Bauten grabende Tiere, die sich auf die Stabilität der Deiche auswirken, in Niedersachsen entwickelt?**

Schäden durch Mäuse, Nutrias und andere Löcher bzw. Bauten grabende Tiere, die sich auf die Stabilität von Deichen auswirken, werden im Zuge der Deichunterhaltung beseitigt, aber nicht systematisch erfasst; entsprechende Daten liegen daher nicht vor.

Für die landeseigenen Anlagen kann festgestellt werden, dass Schädlinge, die Einfluss auf die Stabilität von Deichen haben können, landesweit verbreitet sind. Dabei gibt es hinsichtlich des Auftretens regionale und zeitliche Varianzen bezogen auf Vorkommen und Örtlichkeit.

**3. In welcher Höhe standen in den vergangenen zehn Jahren in Niedersachsen finanzielle Mittel für die Unterhaltung von Bauwerken, die dem Hochwasserschutz dienen (Deiche, Hochwasserrückhaltebecken usw.), zur Verfügung?**

Bauwerke, die dem Hochwasserschutz dienen, stehen nur zu einem sehr kleinen Teil in der Unterhaltungspflicht des Landes. Die überwiegend zuständigen Kommunen und Verbände (siehe Antwort zu Frage 1) finanzieren die Unterhaltung aus eigenen Mitteln. Der Landesregierung liegen keine Daten über die Gesamthöhe dieser Mittel vor.

Für die Unterhaltung der Bauwerke, die dem Hochwasserschutz dienen, ist die Summe nicht zu ermitteln. Denn viele dieser Anlagen sind Multifunktionsbauwerke und dienen neben dem Hochwasserschutz beispielsweise auch dem Küstenschutz, der ökologischen Vernetzung von Lebensräumen, der Schifffahrt und/oder dem Straßenverkehr. Dies gilt sowohl für landeseigenen als auch für kommunale und verbandliche Bauwerke (siehe Antwort zu Frage 1).

**4. In welcher Höhe stehen im aktuellen Haushalt des Landes Niedersachsen sowie in der Mittelfristigen Finanzplanung finanzielle Mittel für die Unterhaltung von Bauwerken, die dem Hochwasserschutz dienen, zur Verfügung?**

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

**5. In welcher Höhe standen in den vergangenen zehn Jahren in Niedersachsen finanzielle Mittel für a) die Unterhaltung sowie b) die Sicherung und Verbesserung der Durchgängigkeit von Gewässern zur Verfügung?**

Zu a):

Niedersachsen gewährt seit 1971 den besonders belasteten Unterhaltungsverbänden Zuschüsse, sofern die Belastung einen gesetzlich festgelegten Sockelbetrag (in Euro je ha) übersteigt. Dieser liegt seit dem Jahre 2004 bei 20 Euro je ha. Der Zuschuss wird für den land- und forstwirtschaftlichen Teil einschließlich des Ödlandes der Verbandsfläche gewährt. Er dient dazu, die Belastung durch die Gewässerunterhaltung zu reduzieren und dadurch den Mitgliedsbeitrag zu senken. Seit dem Haushaltsjahr 2006 ist die Förderung durch den im Haushaltsplan bereitgestellten Betrag begrenzt. Seit dem Haushaltsjahr 2019 beläuft sich der jährliche Haushaltsansatz auf 800 000 Euro.

Zu b):

Für die Herstellung und Sicherung der Durchgängigkeit einschließlich der Verbesserung der Gewässerstruktur standen in den letzten zehn Jahren ca. 95 Mio. Euro zur Verfügung.

**6. Erhalten Deichverbände in Niedersachsen Fördermittel durch das Land? Falls ja, in welcher Höhe und für Vorhaben welcher Art?**

Grundsätzlich finanzieren sich Deich- und Unterhaltungsverbände über Mitgliedsbeiträge. Ergänzend erhalten Deichverbände Fördermittel durch das Land Niedersachsen. Die Höhe richtet sich nach der Förderrichtlinie „Hochwasserschutz im Binnenland“.

Die Förderrichtlinie sieht keine Unter- und Obergrenzen für Zuwendungen vor. Somit sind hier die Regelungen der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung einschlägig. Der Fördersatz kann je nach Fallkonstellation von 53 % bis zu 100 % der förderfähigen Ausgaben variieren.

Gefördert werden folgende Arten von Vorhaben:

- Neubau und Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen, insbesondere von Deichen einschließlich Deichverteidigungswegen, Dämmen, Talsperren und Schöpfwerken,
- Rückbau von Deichen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, insbesondere zur Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten,
- Grundinstandsetzung vorhandener Schöpfwerke,
- konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen sowie begleitende Vor- und Nacharbeiten im Zusammenhang mit Vorhaben nach den o. g. Punkten wie beispielsweise Planungen, Zweckforschungen, Einzelfalluntersuchungen, Grunderwerb, oder Beratung.

Nach § 8 Abs. 4 NDG besteht in Einzelfällen die Möglichkeit bei außergewöhnlichen Belastungen einen Zuschuss zu den Deicherhaltungskosten zu gewähren im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der jährliche Haushaltsansatz von insgesamt 350 000 Euro stellt die Obergrenze für eine Bewilligung von Zuschüssen dar.